

## a) In zweiklassigen Schulen.

Lehrfächer.	Stundenzahl.	
	St. II.	St. I.
Religions- und Sittenlehre . . . . .	3	4
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben . . . . .	6	6
Rechnen . . . . .	3	3
Formenlehre (vergl. § 5 Abs. 2) . . . . .	—	—
Realien . . . . .	—	3
bez. Anschauungsunterricht mit Heimatstunde	2	1
Gefang <sup>210)</sup> . . . . .		
Zeichnen <sup>211)</sup> . . . . .		
Sa.	14	18
Turnen . . . . .	—	2
Weibliche Handarbeiten . . . . .	—	2

Wird für Formenlehre eine besondereektion aufgesetzt, so ist die den Realien zugewiesene Zeit entsprechend zu beschränken.

## b) In vierklassigen Schulen.

Lehrfächer.	Stundenzahl.			
	St. IV.	St. III.	St. II.	St. I.
Religions- und Sittenlehre . . . . .	2	3	4	4
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben . . . . .	6	6	6	6(6.7)
Rechnen . . . . .	2	3	3	3
Formenlehre . . . . .	—	—	—	1
Realien . . . . .	—	—	3	3
bez. Anschauungsunterricht	2	2	—	1(2.1)
oder Heimatstunde . . . . .				
Gefang <sup>212)</sup> . . . . .				
Zeichnen <sup>213)</sup> . . . . .	—	—	1	2(1.1)
Sa.	12	14	18	20
Turnen . . . . .	—	—	2	2
Weibliche Handarbeiten . . . . .	—	—	2	2